

Förderung zur Erhaltung der bestehenden Ortsstruktur

- § 1** Aus Anlass der Erklärung eines Grundstückes, das seit 1.1.1989 mit einem baubehördlich bewilligten Hauptgebäude bebaut ist, zum Bauplatz im Sinne der Bestimmung der NÖ Bauordnung 1996 gewährt die Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde eine einmalige „Förderung zur Erhaltung der bestehenden Ortsstruktur“.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Bauplatzerklärung im Zuge der Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus für überwiegende Wohnnutzung erfolgt ist.

- § 2** Die Höhe der Förderung berechnet sich unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der NÖ Bauordnung über die Berechnung der Anschließungsabgabe für die zum Zeitpunkt der Bauplatzerklärung bereits bestehenden Gebäude.

- § 3** Förderungen werden nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel gewährt.

Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

- § 4** Über die Zuerkennung der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand über Antrag des/der Grundstückseigentümer.

- § 5** Die Förderrichtlinie kann vom Gemeinderat jederzeit außer Kraft gesetzt werden.